



Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat
nachrichtlich:
sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 22.01.2016

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 01.02.2016, 20.00 Uhr

in den Sitzungssaal „Alte Schule“, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Erich Glott, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Steffen Schriftführer)

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Tagesordnung:

1. **Berichte und Mitteilungen**
2. **Bauleitplanung: Gestaltungssatzung für den B-Plan „Hasloch-West“**
3. **Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2016**
4. **FWG-Antrag**
städt. Kindertagesstätte: Räumliche Verlagerung der Küche
5. **FWG-Antrag**
Neuorganisation des Reinigungsdienstes in der Großsporthalle

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 410/16

45. Sitzung am: 01.02.2016

TOP: 2 Beratung und Beschlussfassung

Oberbegriff: Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer
Unterbegriff: Bauleitplanung, Städtebauliche Ordnung
Betreff: Gestaltungssatzung für den B-Plan „Hasloch-West“

Az.:

6

62

621-41-34-1

Bezug: Vorlagen vom Planungsbüro InfraPro
LUBV-Sitzung vom 09.04.2015 TOP 3

Sachbearbeiter: Loos

Verfasser: InfraPro

Az.: 621-41-34-1

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hasloch-West“ sind für die Dachgestaltung, sehr strikte Festsetzungen getroffen. So sind Dachgauben nicht zulässig und die Dachneigung ist auf 26° festgesetzt. Im Zuge verschiedener teilbereichsbezogenen Änderungen wurden bereits teilweise von diesen Festsetzungen abgewichen. So findet man heute im Gebiet auch bereits vereinzelte Dächer mit Gauben und abweichenden Dachneigungen.

Nunmehr ist aufgrund eines konkreten Anlasses ein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachformen und –aufbauten entstanden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hasloch-West – Teilbereich Ostlandstraße 46“ besteht das Anliegen ein Haus mit Dachgauben zu errichten.

Aus der Sicht des Magistrats sollte dies zum Anlass genommen werden, die Festsetzungen bezüglich der Dachgestaltung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hasloch West“ einheitlich zu regeln, wie dies auch bereits mit der Satzung zur Änderung landesrechtlicher Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Am Haslochberg“, veröffentlicht am 23.04.1999, geschehen ist. Mit dem Erlass der vorliegenden Satzung würden die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Hasloch-West“, einschließlich dessen rechtskräftiger Änderungen, angepasst werden.

Durch Erlass der vorliegenden Satzung werden die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, folgendermaßen ergänzt bzw. konkretisiert:

- Konkretisierung der zulässigen Dachneigung (§ 3);
→ *Erweiterung des zulässigen Bereiches für die Dachneigung von bisher 26° auf maximal 41° (Erläuterung: die Dachneigungen einiger Fertighaushersteller sehen oftmals 41° regelmäßige Dachneigung vor);*
- Konkretisierung der zulässigen Dacheindeckungen (§4)
→ *Geneigte Dächer sind, sofern eine rechtskräftige Änderung des Bebauungsplanes nichts anderes vorsieht, mit rot bis rotbraunen oder grauen Dachsteinen oder Ziegeln einzudecken.*

- Konkretisierung der zulässigen Dachaufbauten (§ 5);
 - *Es werden Dachaufbauten als Schleppegauben oder stehende Gauben zugelassen. Dacheinschnitte sind ebenfalls zulässig.*
 - *Die Gesamtbreite der Dachaufbauten oder –einschnitte wird auf 2/3 der Trauflänge festgesetzt. Zusätzlich wird der Abstand der Dachaufbauten oder –einschnitte zueinander, zur Firstoberkante und zur Traufe sowie zur Außenkante der Dachfläche geregelt.*
 - *Hinzunahme einer Festsetzung zu Zwerchhäusern und Zwerchgiebeln (bisher ohne konkrete Festsetzung).*

Hinweis der Verwaltung:

Der Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 09.04.2015 TOP 3, der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen (9 x Ja-Stimmen), der vorgelegten Gestaltungssatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der vorgelegten Gestaltungssatzung - für den Bebauungsplan „Hasloch-West“ zuzustimmen. Der Magistrat wird beauftragt, die Rechtskraft der Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung herbeizuführen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Satzung

zur Ergänzung baugestaltungsrechtlicher Vorschriften im Bebauungsplan „Hasloch-West“ der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I, S. 444) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am __.__.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Hasloch-West“ einschließlich dessen rechtskräftigen Änderungen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die nach § 81 Abs. 1 HBO auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im unter § 1 dieser Satzung aufgeführtem Bebauungsplan einschließlich dessen rechtskräftiger Änderungen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung beziehen sich auf alle Gebäude (Haupt- und Nebengebäude), jedoch nicht auf Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung. Die festgesetzte Sondergebietsfläche ist von den Vorschriften dieser Satzung nicht betroffen.
- (3) Unberührt bleiben weiterhin die im Übrigen in Verbindung mit § 81 HBO getroffenen Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sowie in Verbindung mit § 9 BauGB (früher Bundesbaugesetz) erlassenen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Hinweise und Kennzeichnungen, die, sofern vereinbart, über den sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung hinausgehend im Bebauungsplan festgesetzt sind. Alle sonstigen Planungsinhalte, die nicht mit der vorliegenden Satzung neu geregelt werden, behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

§ 3 Dachform

Als Dachform sind ausschließlich Satteldächer zulässig. Für Garagen sind auch Pult- oder extensiv begrünte Flachdächer zulässig. Die maximale Dachneigung beträgt 41°. Weitere Dachformen sind unzulässig. Sofern eine rechtskräftige Änderung des Bebauungsplans davon abweichende Dachformen zulässt, so wird diese Festsetzung durch die vorliegende Satzung nicht eingeschränkt und behält dort ihre Gültigkeit.

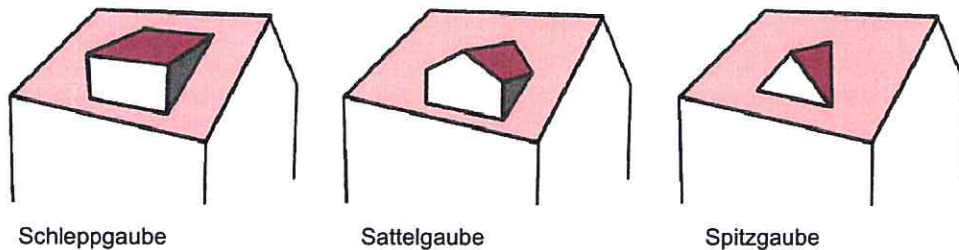
§ 5 Dacheindeckungen

Geneigte Dächer sind mit rot bis rotbraunen oder grauen Dachsteinen oder Ziegeln einzudecken. Sofern eine rechtskräftige Änderung des Bebauungsplans davon abweichende Dacheindeckungen zulässt, so wird diese Festsetzung durch die vorliegende Satzung nicht eingeschränkt und behält dort ihre Gültigkeit.

§ 6 Dachaufbauten

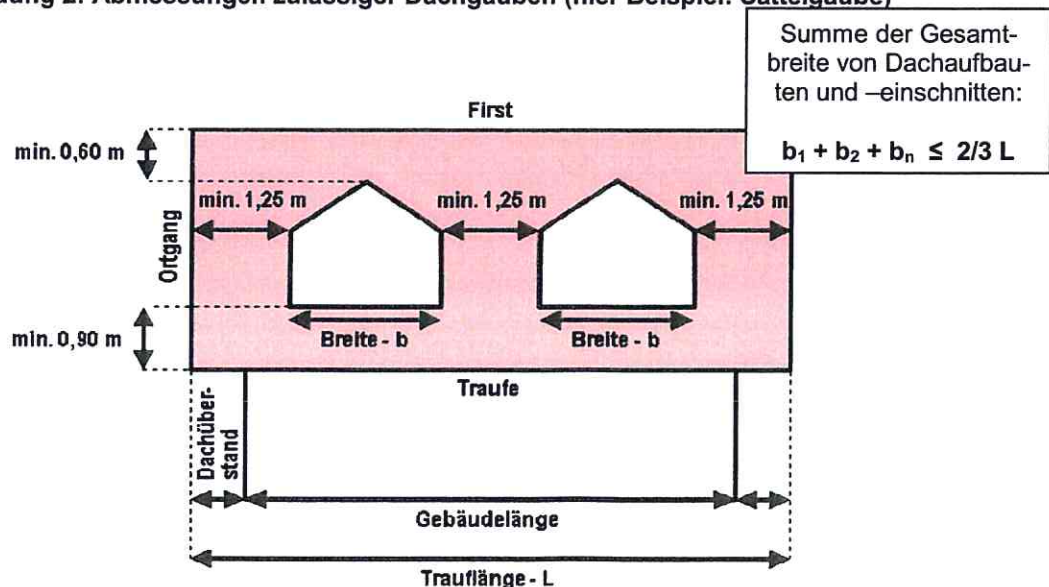
- (1) Dachaufbauten sind ausschließlich als Schleppgauben oder stehende Gauben (Satteloder Spitzgauben) gemäß nachstehender Abbildung 1 zulässig. Je zulässiger Hausform ist nur eine einheitliche Gaubenform zulässig. Dacheinschnitte sind ebenfalls zulässig.

Abbildung 1: Zulässige Gaubenformen



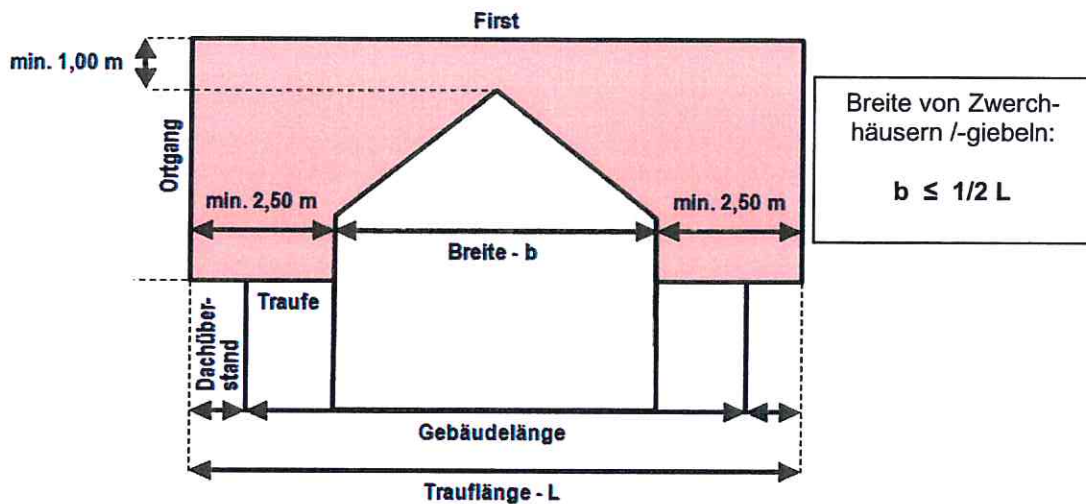
- (2) Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf einer Dachseite darf gemäß nachstehender Abbildung 2 höchstens $2/3$ der Trauflänge (L) dieser Dachseite betragen. Der höchste Punkt der Dachaufbauten und -einschnitte muss mindestens 0,60 Meter unterhalb der Firstoberkante, der niedrigste Punkt muss mindestens 0,90 Meter oberhalb der Traufe des Daches liegen; der seitliche Mindestabstand zum jeweiligen Ortgang (Außenkante der Dachfläche) sowie der Abstand zwischen zwei nebeneinanderliegenden Gauben muss mindestens 1,25 Meter betragen.

Abbildung 2: Abmessungen zulässiger Dachgauben (hier Beispiel: Sattelgaube)



- (3) Darüber hinaus ist je Gebäude auf dessen Traufseite maximal ein Zwerchhaus oder Zwerchgiebel zulässig. Die zulässige Breite eines Zwerchhauses oder -giebels darf gemäß nachstehender Abbildung 3 die Hälfte der Trauflänge (L) dieser Dachseite nicht überschreiten. Der höchste Punkt des Zwerchhauses oder -giebels (= Anschlusspunkt des Firstes des Zwerchhauses oder -giebels an die Oberkante der Dachfläche des Hauptdaches) muss mindestens 1,00 Meter unter der Firstoberkante des Hauptdaches liegen; der seitliche Mindestabstand zum Ortgang (Außenkante der Dachfläche) muss mindestens 2,50 Meter betragen.

Abbildung 3: Abmessungen zulässiger Zwerchhäuser /-giebel (hier Beispiel: Zwerchhaus)



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Bieberau öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Bieberau, den __. __. 2015

Für den Magistrat:

Edgar Buchwald, Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 411/16	45. Sitzung am: 01.02.2016	TOP: 3 Beratung und Beschlussfassung
-----------------	----------------------------	--------------------------------------

Oberbegriff: Finanzverwaltung Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2016	Az.:
--	------

Bezug: HGO §§94 ff, Mag. 16.11.2015, STVV 23.11.2015, H+F-Ausschuss 09.12.2015 + 18.01.2016, Ortsbeirat Rodau 15.12.2015

Sachbearbeiter: Arras	Verfasser: Stetter	Az.: 901-10
-----------------------	--------------------	-------------

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2016 wurde am 16.11.2015 durch den Magistrat festgestellt, am 23.11.2015 in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht und zur weiteren Beratung an den H+F-Ausschuss und den Ortsbeirat Rodau überwiesen.

Der Entwurf wurde vom 30.11. – 11.12.2015 offengelegt (Groß-Bieberauer Anzeigebblatt Nr. 48).

Der H+F-Ausschuss hat den Haushaltsplanentwurf 2016 am 09.12.2015 + 18.01.2016 beraten.

Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

Der Ortsbeirat wird den Haushalt 2016 in seiner Sitzung am 15.12.2015 beraten. Der Bericht des Ortsbeirates erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen und das Investitionsprogramm mit den dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 mit den vorgetragenen Ergänzungen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Erich Glott
Vorsitzenden des H&F Ausschusses
Jörg Bernius

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

16.1.2016

Sehr geehrte Herren,

nachfolgend findet Ihr die Anträge der FWG-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2016
(„E“: Teilergebnishaushalt, „F“: Teilfinanzhaushalt):

E 36603

Sperrvermerk auf Sanierung Jugendcafe, bis Nutzungskonzept vorliegt

E54601

Zuschüsse und Ausgaben E-Zapfsäule auf „Null“ abplanen

F 11103

Elektrofahrzeug auf „Null“ abplanen.

F 36503

Sperrvermerk auf Investition in Außenanlagen / Spielgeräte & Verlagerung Küche (in
Summe 45.000 Euro), bis ein Ortstermin mit der Aufsichtsbehörde stattgefunden hat

F 55301:

Abplanung Friedhofserweiterung um die Kosten für Ausführungsplanung und Umsetzung,
auf 50.000 Euro (Mittel für Einfriedung/Abgrenzung und Sanierung Haupttreppe)

Mit freundlichen Grüßen



Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

Anlage zum Protokoll der H+F-Sitzung am 18.01.2016

Version 01- 27.01.2016

2. Lesung Haushalt 2016 H+F-Sitzung am 18.01.2016

FINANZHAUSHALT

Antrag von	HHSt	Bezeichnung	Ansatz		Mehr	Weniger	neuer Ansatz	Bemerkung	Abstimmung		Ausschuss-empfehlung	
			Entwurf						da-gegen-darf	Enthaltung		
SPD	55104.05002	unbebauter Grundbesitz	- 50.000,00 €	-	- €	15.000,00 €	35.000,00 €	Differenz fürs Blättchen	6	0	3	Abplanung
FDP (FWG)	11103.0840	Elektrozapsäule	- 6.000,00 €	-	- €	6.000,00 €	- €	Antrag der FWG entfällt	5	4	0	Abplanung auf 0,- €
FDP (FWG)	11103.0810	Elektrofahrrad	- 22.000,00 €	-	- €	22.000,00 €	- €	Antrag der FWG entfällt	8	1	0	Abplanung auf 0,- €
FDP (CDU)	51101.05001	Umgestaltung Brauereigärten	- 270.000,00 €	-	- €	- €	270.000,00 €	Antrag der CDU entfällt	6	2	1	Sperrvermerk auf 240.000,- € mit Freigabe durch HuF/LUBV zu gegebener Zeit
FDP (CDU, FWG)	55301.0624	Friedhofsanlage	- 350.000,00 €	-	- €	300.000,00 €	50.000,00 €	Antrag der CDU und FWG entfällt	5	4	0	Abplanung auf 50.000,- € (Treppe + Einfriedung)
FWG (CDU)	36503.0840	Kita - Küche und Inventar	- 20.000,00 €	-	- €	- €	20.000,00 €	Antrag der CDU entfällt	8	1	0	Sperrvermerk auf 20.000,- € mit Freigabe durch HuF/LUBV zu gegebener Zeit
FWG	36503.0951001	Kita - Außenanlage, Spielgeräte	- 25.000,00 €	-	- €	- €	25.000,00 €	Antrag der CDU entfällt	9	0	0	Sperrvermerk auf 25.000,- € mit Freigabe durch HuF/LUBV zu gegebener Zeit
CDU	52202.0590	Sanierung Wohnblock	- 50.000,00 €	-	- €	50.000,00 €	- €		3	2	4	Abplanung auf 0,- €
CDU	36601.06140	Bewegungsraum Haslochberg	- 35.000,00 €	-	- €	35.000,00 €	- €	Veränderung Spielplatz wird durch Bewegungsraum ausgelöst (Baufeldfreimachung)	9	0	0	Ansatz betrifft Gesamtbaumaß-nahme Bewegungsraum (in Baukosten enthalten) daher Abplanung um 35.000 € auf 0 €
Magistrat	57301.0841	Einbauten Bistro	- 29.000,00 €	34.400,00 €	- €	- €	63.400,00 €		8	1	0	Erhöhung des Ansatzes

Anlage zum Protokoll der H+F-Sitzung am 18.01.2016

Version 01-27.01.2016

2. Lesung Haushalt 2016 H+F-Sitzung am 18.01.2016

ERGEBNISHAUSHALT

Antrag von	HHSt	Bezeichnung	Ansatz		Weniger	neuer Ansatz	Bemerkung	Abstimmung		Ausschuss-empfehlung
			Entwurf	Mehr				dafür	Enthaltung	
SPD	11102.6861	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.200,00 €	15.000,00 €		16.200,00 €	Differenz fürs Blättchen	6	0	3
FWG	36603.6463	Instandhaltung Jugendcafé	15.000,00 €			15.000,00 €	Sperrvermerk bis Nutzungskonzept vorliegt	9	0	0
FWG	54601.5422	Kreiszuschuss Elektrozapfsäule	1.440,00 €		1.440,00 €		siehe Antrag FDP			
	54601.6700	Miete Elektrozapfsäule	3.600,00 €		3.600,00 €		siehe Antrag FDP			
Magistrat	61101.5552	Grundsteuer B	461.200,00 €			495.000,00 €		9	0	0
	61101.555920	Hundesteuer	10.800,00 €			16.500,00 €		9	0	0
Magistrat	55104.61651	Abbruch und Dekontaminierung ehem Brauereigelände				43.200,00 €		9	0	0
Magistrat	11103.6200	Stellenanhebung gem. Stellenplan	245.000,00 €			249.200,00 €	EMA 1,0 von E6 nach E8	9	0	0

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Erich Glott

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 14. JAN. 2016	
ABT.	ERL.
Az.	

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

13.1.2016

Sehr geehrter Herr Glott,

die FWG-Fraktion stellt zur nächsten Stadtverordnetenversammlung folgenden

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, zusammen mit Vertretern der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Ortstermin in der städt. Kindertagesstätte durchzuführen, um vor Ort die Notwendigkeit einer Investition in die dortige Küche (räumliche Verlagerung) erläutern zu lassen.

Begründung:

Vor nicht allzu langer Zeit wurde die Kindertagesstätte von Grund auf umgebaut. Von daher ist es verwunderlich, dass die Notwendigkeit eines Umbaus der Küche nicht schon damals bekannt war und umgesetzt werden konnte. Im Haushalt stehen hierfür 20.000 € bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Erich Glott

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 14. JAN. 2016	
ABT.	ERL.
Az.	

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

13.1.2016

Sehr geehrter Herr Glott,

die FWG-Fraktion stellt zur nächsten Stadtverordnetenversammlung folgenden

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, mit den die Großsporthalle nutzenden Vereinen ein Gespräch zur Neuorganisation des Reinigungsdienstes zu führen.

Falls sinnvoll, soll in das Gespräch auch der neu zu errichtende Mehrzweckraum mit einbezogen werden.

Begründung:

Ein solcher oder ähnlicher Antrag wurde von verschiedenen Fraktionen in der Vergangenheit schon mehrfach gestellt, jeweils auch mit deutlichen Mehrheiten verabschiedet, jedoch nie ernsthaft verfolgt.

Im Zuge langfristiger und nachhaltiger Kosteneinsparungen seitens der Stadt und unter Berücksichtigung von natürlicher Fluktuation im Stellenplan lässt sich hier möglicher Weise mittelfristig ein Modell der Zusammenarbeit finden, das a) die Stadt finanziell entlastet, b) die Vereine finanziell nicht zusätzlich belastet und c) dem Erscheinungsbild der Sporthalle förderlich sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender